

Satzung der Wirtschaftsjuvenioren Südpfalz e.V.

Präambel

Die Wirtschaftsjuvenioren Südpfalz sind ein Zusammenschluss junger Unternehmer und Führungsnachwuchskräfte aus der Region Südpfalz.

§ 1 Name, Sitz

(1) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und führt die Bezeichnung „Wirtschaftsjuvenioren Südpfalz e. V.“ (nachfolgend: „WJ Südpfalz“).

(2) Sitz der WJ Südpfalz ist Landau in der Pfalz.

§ 2 Zweck

(1) Die WJ Südpfalz wollen

- junge Unternehmer & Führungskräfte der Wirtschaft zusammenführen, um ihnen die Möglichkeit zum Erfahrungs- und Gedankenaustausch untereinander und mit den Wirtschaftsjuvenioren aus anderen Kreisen zu geben;
- die Interessen der gewerbetreibenden Mitglieder branchenübergreifend wahrnehmen und fördern;
- für Wahrung von Anstand und Sitte der ehrbaren Kaufleute wirken;
- junge Unternehmer & Führungskräfte dazu befähigen, den Standpunkt und die Interessen der Wirtschaft einzeln oder auch als Kreis zu vertreten und die Mitarbeit des Einzelnen in den Selbstverwaltungsorganen der Wirtschaft fördern;
- das Bewusstsein und die Verantwortung des Unternehmers und der Führungs- und Führungsnachwuchskräfte gegenüber der Wirtschaft und der Gesellschaft vertiefen.

(2) Der WJ Südpfalz e.V. ist Mitglied des Wirtschaftsjuvenioren Landesverbandes Rheinland Pfalz. Der WJ Südpfalz e.V. ist weiterhin Mitglied des Wirtschaftsjuvenioren Deutschland e.V. („WJD“). WJD ist seinerseits Mitglied im Weltverband „Junior Chamber International“ („JCI“).

(3) Der WJ Südpfalz e.V. ist Mitglied im Netzwerk Junge Wirtschaft der IHK Rhein-Neckar und der IHK Pfalz.

(4) Die WJ Südpfalz arbeiten mit der IHK Pfalz zusammen. Die Mitglieder der WJ Südpfalz sind grundsätzlich bereit, sich in den Gremien der IHK Pfalz ehrenamtlich zu engagieren.

(5) Der Satzungszweck wird vor allem durch Projektarbeit, Fortbildungsseminare und Konferenzen erreicht. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 AO). Etwaige Gewinne oder sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand wird durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt. Die ausschließlich ehrenamtlich tätigen Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Ausgaben.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Ordentliches Mitglied kann werden, wer ein gewerbliches Unternehmen als Inhaber oder Mitinhaber führt, Führungsaufgaben in einem gewerblich tätigen Unternehmen wahrnimmt oder für die Übernahme solcher Aufgaben herangebildet wird, das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und eine berufliche Tätigkeit oder den Wohnsitz innerhalb der Region Südpfalz hat. Weiter ist auch die Mitgliedschaft der freien Berufe und der Handwerkskammer zugelassen.

(2) Ergänzend können auch andere Personen, die den Zielsetzungen der WJ Südpfalz durch ihre Ausbildung oder berufliche Tätigkeit besonders nahe stehen oder deren Zweck fördern, ordentliches Mitglied werden. Des Weiteren können im Einzelfall auch andere Personen, die ihren Wohnsitz oder ihre berufliche Tätigkeit nicht in der Region haben, Vollmitglied der WJ Südpfalz werden, sofern ein besonderer Bezug zur Region besteht.

(3) Es gibt folgende Mitgliedergruppen:

- Probemitglieder
- Ordentliche Mitglieder
- Fördermitglieder
- Ehrenmitglieder

(4) Der Antrag auf Aufnahme ist in Text- oder Schriftform an den Vorstand der WJ Südpfalz zu stellen. Über die Aufnahme als ordentliches Mitglied wird vom Vorstand nach 6 monatiger Zugehörigkeitsdauer als Probemitglied entschieden, in der der Antragsteller mindestens jedem Arbeitskreis einmal und mindestens vier Stammtischen der WJ Südpfalz beigewohnt hat. Probemitglieder sind nicht stimmberechtigt. In begründeten Ausnahmefällen (z.B. Krankheit, Pausierung der WJ-Veranstaltungen aufgrund von Sommerpause oder Großveranstaltungen), kann die Probezeit durch den Vorstand um max. zwei Monate verlängert werden.

(5) Die ordentliche Mitgliedschaft verpflichtet zur aktiven und regelmäßigen Teilnahme an Veranstaltungen der WJ Südpfalz. Bekundet ein Mitglied offensichtliches Desinteresse an der Arbeit der WJ Südpfalz, kann dies das Erlöschen der Mitgliedschaft nach sich ziehen. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung. Dem betroffenen Mitglied muss zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

(6) Bei ordentlichen Mitgliedern, die das 40. Lebensjahr vollendet haben, endet nach Ablauf des Geschäftsjahres die ordentliche Mitgliedschaft. Mitglieder, die das 40. Lebensjahr vollendet haben, gehören den WJ Südpfalz weiterhin als Fördermitglieder an. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht und können nicht in Organe der WJ Südpfalz, vor allem in den Vorstand, gewählt werden. Sofern sie vor Vollendung des 40. Lebensjahres bereits in ein Organ der WJ Südpfalz gewählt wurden, verbleiben sie Mitglied dieses Organs bis zum Ende ihrer Amtszeit, maximal jedoch nur bis zum Ende desjenigen Kalenderjahres, in dem sie das 40. Lebensjahr vollendet haben. Im Übrigen haben sie die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder. Die Fördermitglieder können ein Fördermitglied als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht in den Vorstand entsenden.

(7) Eine Ehrenmitgliedschaft kann aufgrund besonderer Verdienste um die WJ Südpfalz durch den Vorstand verliehen werden. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei und altersungebunden. Ehrenmitglieder haben nach Vollendung des 40. Lebensjahres kein Stimmrecht und können in Organen des Vereins nicht tätig sein. Im Übrigen haben sie die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

(8) Um eine breite Streuung in der Zusammensetzung der WJ Südpfalz und zugleich die Voraussetzung für eine fruchtbare Arbeit zu gewährleisten, werden die ordentlichen Mitglieder nach Maßgabe der Größe des Unternehmens bzw. der Unternehmensgruppe in der Regel, bei Eintritt, wie folgt begrenzt:

- Bis 100 Beschäftigte: ein ordentliches Mitglied
- Ab 101 Beschäftigte: zwei ordentliche Mitglieder

Ein ordentliches Mitglied mehr als die jeweilige Regel an ordentlichen Mitgliedern kann temporär bei bevorstehenden Ausscheiden eines ordentliches Mitgliedes zugelassen werden (z.B. bei Vollendung des 40. Lebensjahres). Dies ist frühestens zwei Kalenderjahre vor dem Ausscheiden eines betreffenden ordentlichen Mitgliedes möglich.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

1. durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres.
2. durch Tod des Mitglieds.
3. durch Ausschluss des Mitglieds.

(2) Ein Mitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ausgeschlossen werden, insbesondere wenn

- a) ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, insbesondere gegen Bestimmungen dieser Satzung in schwerwiegender oder wiederholter Weise verstößt,
- b) ein Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen der WJ Südpfalz schädigt,
- c) ein Mitglied seinen Beitrag trotz schriftlicher Mahnung mit Androhung des Ausschlusses nicht entrichtet.
- d) eine Mitgliedschaft in einer Organisation besteht, welche Technologien von L. Ron Hubbard anwendet.

(3) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands nach Anhörung des betroffenen Mitglieds. Der Vorstand teilt dem Mitglied den Ausschluss schriftlich mit; der Ausschluss ist mit Bekanntgabe gegenüber dem ausgeschlossenen Mitglied sofort wirksam.

§ 5 Organe der WJ Südpfalz

(1) Organe der WJ Südpfalz sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentlichen Mitglieder der WJ Südpfalz bilden die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung muss auf dem Gebiet der IHK Pfalz oder digital durchgeführt werden.

(2) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- a) die Wahl des Vorstandes,
- b) die Wahl des Sprechers,
- c) Satzungsänderungen,
- d) die Genehmigung des geprüften Jahresabschlusses,
- e) die Entlastung des Vorstandes,
- f) die Bestellung der Kassenprüfer,
- g) weitere in dieser Satzung geregelte Fälle.

(3) Am Ende jedes Geschäftsjahres findet eine Mitgliederversammlung statt, bei der über die in Absatz 2 genannten Angelegenheiten entschieden wird.

(4) Zur Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand spätestens vier Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. Die Versendung der Einladung kann auch per E-Mail erfolgen. Anträge zur Tagesordnung können innerhalb der in der Einladung genannten Frist gestellt werden.

(5) Auf Antrag von einem Drittel der ordentlichen Mitglieder ist innerhalb von vier Wochen durch den Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen; der Antrag muss schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte gestellt werden.

(6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig sofern eine ordentliche und fristgerechte Einladung erfolgt ist. Zur Beschlussfassung über eine Satzungsänderung bedarf es einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung.

(7) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, es sei denn, ein ordentliches Mitglied beantragt geheime Abstimmung. Die Sitzungsleitung obliegt dem Sprecher, bei seiner Verhinderung dem stellvertretenden Sprecher.

(8) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung grundsätzlich in Einzelwahl gewählt. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass eine Blockwahl zulässig ist.

(9) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu erstellen, das vom Sprecher und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand leitet und vertritt die WJ Südpfalz und entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand besteht aus dem Sprecher und höchstens vier, mindestens aber drei weiteren Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorsitzenden („Sprecher“), einen Stellvertreter („stellvertretender Sprecher“), einen Kassenwart und einen Schriftführer für jeweils ein Geschäftsjahr. Darüber hinaus gehört der Sprecher des Vorjahres dem Vorstand als Past President für die Dauer eines Jahres an. Wird der Sprecher erneut in den Vorstand gewählt, entfällt das Amt des Past Präsidenten.

(2) Jedes Mitglied des Vorstandes ist einzelvertretungsberechtigt.

(3) Wählbar in den Vorstand ist, wer zum Zeitpunkt seiner Wahl ordentliches Mitglied der WJ Südpfalz ist sowie bei Amtsantritt das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(4) Besteht der Vorstand durch Rücktritt eines oder mehrerer Mitglieder aus weniger als drei amtierenden Mitgliedern, so ist durch den Vorstand innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl eines neuen Vorstands einzuberufen.

(5) Der für die WJ Südpfalz zuständige Betreuer des Netzwerks Junge Wirtschaft der IHK Rhein-Neckar und Pfalz steht dem Vorstand beratend zur Verfügung und hat Rederecht.

§ 8 Sprecher

(1) Der Sprecher repräsentiert die WJ Südpfalz nach außen und leitet die Mitgliederversammlung, Veranstaltungen und Vorstandssitzung. Im Falle seiner Verhinderung kann er sich durch den stellvertretenden Sprecher oder, wenn dieser verhindert ist, durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen.

(2) Der Sprecher wird für die Dauer von einem Geschäftsjahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Scheidet der Sprecher vorzeitig aus oder legt vor Beendigung seiner Amtszeit sein Amt nieder, so wählt der Vorstand für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger aus seiner Mitte.

§ 9 Beiträge

(1) Die WJ Südpfalz erheben von den Mitgliedern und den Fördermitgliedern einen Jahresbeitrag von 200€. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils im Februar fällig. Neu aufgenommene Mitglieder entrichten

bei einem Eintritt in der ersten Jahreshälfte eines Kalenderjahres den vollen, ansonsten nur den halben Jahresbeitrag.

(2) Bei einem Ausscheiden während des Geschäftsjahres werden Beitragsanteile nicht zurückerstattet.

(3) Der Vorstand führt Kasse und Konten der WJ Südpfalz, er kann damit auch einzelne Vorstandsmitglieder betrauen.

(4) Neumitglieder erhalten innerhalb der ersten 12 Monate Ihrer Mitgliedschaft einen einmaligen Zuschuss von bis zu 100,- Euro bei Teilnahme einer Landes- oder Bundesveranstaltung.

Hierzu zählen:

- Landeskongresse
- Bundeskongresse
- Akademie

Anderweitig hier nicht genannte Veranstaltungen obliegen der Entscheidung des Vorstandes. Von dieser Regelung ausgenommen sind Veranstaltungen die dem privaten Vergnügen oder Trainingsveranstaltungen zur privaten Weiter-, Ausbildung dienen.

In begründeten Ausnahmefällen (rechtliche Vorgaben, höhere Gewalt, o.ä.) ist es dem Vorstand vorbehalten die Abruffrist einmalig, um bis zu 12 Monate zu verlängern, ohne hierzu eine weitere Zustimmung der Mitglieder einzufordern. Bei jeder weiteren Verlängerung ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit notwendig.

§ 10 Kassenführung

Die Kassenführung obliegt dem Kassenvorstand. Über alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins ist Buch zu führen. Zwei durch die Mitgliederversammlung zu bestellende Kassenvorprüfer, die keine Vorstandsmitglieder sind, prüfen geschäftsjährlich die Kassenführung des Kassenvorstands. Sie erstatten hierüber einmal jährlich in einer Mitgliederversammlung Bericht. Dieser Bericht ist Grundlage für die Entlastung des Vorstandes.

§ 11 Auflösung der WJ Südpfalz

(1) Die Auflösung der WJ Südpfalz kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich eine weitere Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Die Ladungsfrist für diese zweite Versammlung beträgt zwei Wochen.

(2) Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben.

(3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Sprecher und der stellvertretende Sprecher gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(4) Im Falle der Auflösung der WJ Südpfalz oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zweck fällt das Vermögen an eine durch die Mitgliederversammlung bestimmte Institution.

§ 12 Schlussbestimmungen

(1) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

(2) Diese Satzung tritt am 21.11.2024 in Kraft.